OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607778/13/MZ

Datum: Linz, 23. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, vom 02.09.2025, gegen Punkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.08.2025, GZ: BHBR/925040002799/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.08.2025, GZ: BHBR/925040002799/25, wurde A__ (beschwerdeführende Partei – im Folgenden: bP) unter Punkt 1. vorgeworfen, er habe am 12.11.2024 um 06:38 Uhr in 4753 Tiefenbach, auf der L 1122, Strkm 3,615 bis 4,050 mit dem Pkw, Kennzeichen aaa (A) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 50 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits abgezogen worden. Die bP habe dadurch § 52 lit. a Z 10 a Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über sie gemäß § 99 Abs. 2d Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 2 Stunden, verhängt. Weiters wurde die bP zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in der Höhe von 40 Euro verpflichtet.

II. Gegen diesen Spruchpunkt des Straferkenntnisses erhob die bP in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führt die bP aus, der die Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Verordnung hafte ein Kundmachungsmangel an.

III.a) Mit Schreiben vom 10.09.2025 (eingelangt am 11.09.2025) übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie in die Beschwerde. Hinsichtlich der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19.12.2011, VerkR10-40-6-2011, wurde der Verfassungsgerichtshof angerufen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der in Beschwerde gezogene Punkt 1. des genannten Straferkenntnisses aufzuheben ist.

c.1) Folgender Sachverhalt steht fest:

Der bP wurde im Strafkenntnis vom 13.08.2025 sowie in der zuvor ergangenen Strafverfügung vom 30.12.2024 unter Punkt 1. jeweils gleichlautend folgender Vorwurf gemacht (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit:	12.11.2024, 06:48 Uhr
Ort:	4753 Tiefenbach, L 1122, Str.km 6,615 bis 4,050, Nachfahrt ohne geeichten Tacho zwischen Strkm. 3,600 und 4,060
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 50 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Z 10 a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19.12.2011, GZ: VerkR10-40-6-2011, lautet (auszugsweise) wie folgt:

„VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 wird auf der L1122 Wiesenberger Straße von Strkm. 3,615 bis Strkm. 4,050 in beide Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km verordnet.
Für die Aufstellung der Verkehrszeichen dieser Verordnung hat die Straßenmeisterei D__ zu sorgen.
Der Zeitpunkt der Anbringung wurde der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis bereits bekannt gegeben.
[…]
Für den Bezirkshauptmann:
C__

Mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 28.11.2025, V 239/2025-12, wurde die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19.12.2011, GZ: VerkR10-40-6-2011, als gesetzwidrig aufgehoben.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Straferkenntnis und der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die maßgeblichen Rechtsvorschriften in der jeweils zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

a.1) Gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „GESCHWINDIG-KEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Sofern die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 StVO nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

b) Die bP lenkte am 12.11.2024 um 06:38 Uhr ihren Pkw, Kennzeichen aaa (A) auf der L 1122 von Str.km 3,615 bis 4,050, mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h (abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz).

Die belangte Behörde wertete diesen Sachverhalt als Übertretung der Vorschrift des § 52 lit. a Z 10 a StVO. Der Tatvorwurf der belangten Behörde bezog sich im gesamten Verwaltungsstrafverfahren stets auf eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10 a StVO. Der Tatbestand dieser Übertretung besteht im Überschreiten einer durch Vorschriftszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit (vgl. VwGH 14.09.2020, Ra 2020/02/0032; 17.04.1996, 96/03/0017).

Aus der Aktenlage ergibt sich unzweifelhaft, dass die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer Freilandstraße begangen wurde. Die den Tatort betreffende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19.12.2011, GZ: VerkR10-40-6-2011, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Anlassfallwirkung aufgehoben. Daraus folgt, dass der vorliegende Sachverhalt unter die Bestimmung des § 20 Abs. 2 dritter Satz StVO zu subsumieren gewesen wäre. Der Tatbestand dieser Übertretung erfordert, dass der Lenker eines

Fahrzeuges auf einer nicht als Autobahn zu qualifizierenden Freilandstraße schneller als 100 km/h fährt. Wesentliches Tatbestandsmerkmal dieser Verwaltungsübertretung ist die Begehung der Tat auf einer solchen Freilandstraße (VwGH 14.09.2020, Ra 2020/02/0032; 13.12.2000, 2000/03/0294; 12.12.2001, 99/03/0006).

Dieses wesentliche Tatbestandsmerkmal, das eine Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO indiziert, war jedoch nicht Gegenstand der von der belangten Behörde gesetzten Verfolgungshandlungen und wurde der bP innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist - beginnend mit dem Tatzeitpunkt am 12.11.2024 - nicht zum Vorwurf gemacht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) dann zulässig, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. wiederum VwGH 14.09.2020, Ra 2020/02/0032 sowie 20.05.2019, Ra 2018/02/0043 jeweils mwN).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht (vgl. näher VwGH 14.09.2020, Ra 2020/02/0103; 12.05.2020, Ro 2019/04/0229).

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (VwGH 25.03.2020, Ra 2020/02/0033; VwGH 20.05.2019, Ra 2018/02/0043).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, Rz 10).

Die erforderliche Änderung des Tatvorwurfs durch das Verwaltungsgericht würde außerhalb der Jahresfrist für die Verfolgungsverjährung liegen und zudem einen Austausch der Tat bedeuten. Das Verwaltungsgericht ist nach der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht befugt, den von der belangten Behörde erhobenen Tatvorwurf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu korrigieren und einen anders gelagerten Tatvorwurf durch Neuformulierung des Schuldspruchs erstmals vorzunehmen. Eine solche Korrektur würde eine unzulässige Auswechslung der Tat und Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens bedeuten, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Die tatsächlich bedeutsamen Sachverhaltselemente für den Vorwurf einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO waren nie Gegenstand einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung der belangten Behörde.

Im Ergebnis ist Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses daher aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen, weil die bP die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im gegenständlichen Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer